

Öffentliche Auslegung zur Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „An der blauen Halde“ Stadt Sangerhausen / OT Obersdorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „An der blauen Halde“ im OT Obersdorf wird nach den Vorschriften des zurzeit gültigen BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erarbeitet.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB erfolgt das Planverfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) oder nach dem jeweiligen Ländergesetz unterliegen.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 „An der blauen Halde“ Stadt Sangerhausen / OT Obersdorf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig werden gemäß § 4 (2) BauGB die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „An der blauen Halde“ und die dazugehörige Begründung stehen

vom 05.10.2021 bis zum 19.11.2021 auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen **unter** [www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen](http://www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche_Auslegungen) zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können die o.g. Unterlagen während der Dienstzeiten vom

vom 14. Oktober 2021 bis zum 19. November 2021

montags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse stadtplanung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



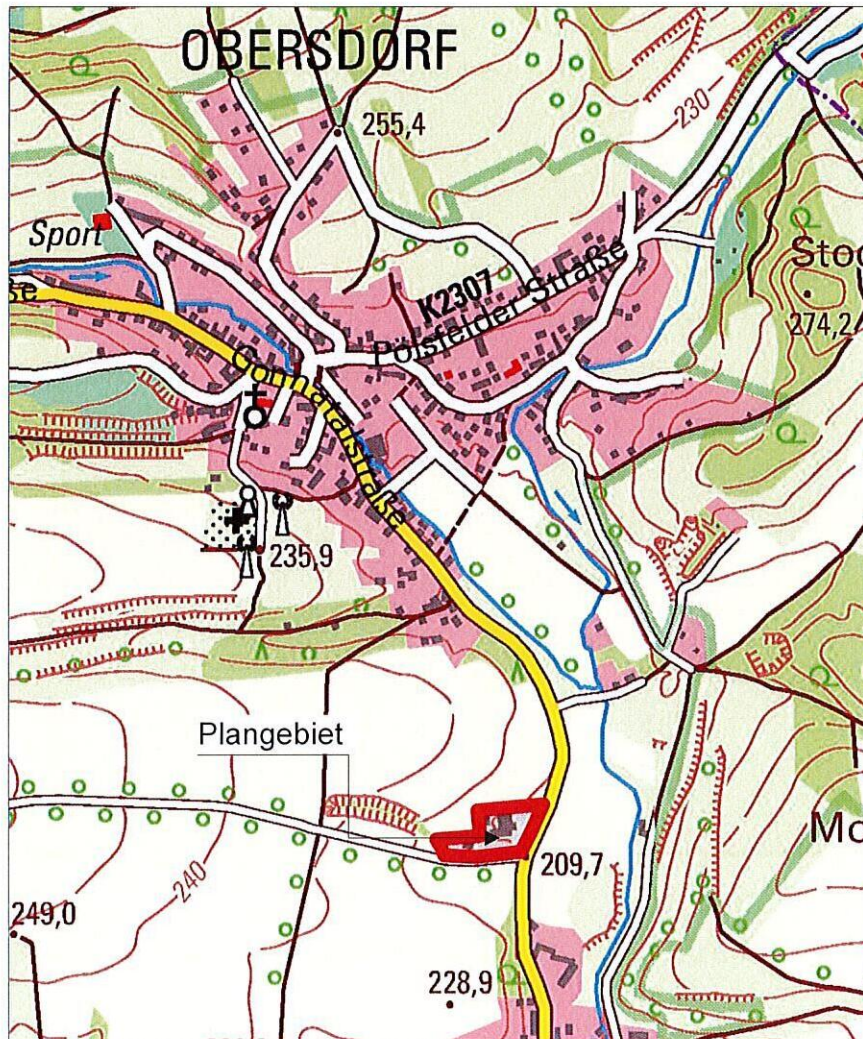
Sven Strauß
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte



STADT SANGERHAUSEN

1. vereinfachte Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „An der blauen Halde“/ OT Obersdorf



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, A18-38915-2009-14]
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) © LK Mansfeld-Südharz